

**Rechtssache C-684/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

15. November 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Administratīvā rajona tiesa (Bezirksverwaltungsgericht, Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

15. November 2023

**Klägerin:**

SIA Latvijas Sabiedriskais Autobuss

**Beklagte:**

Iepirkumu u uzraudzības birojs (Amt zur Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesens)

VSIA Autotransporta direkcija

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Die Administratīvā rajona tiesa (Bezirksverwaltungsgericht) ist mit der von der SIA Latvijas Sabiedriskais Autobuss erhobenen verwaltungsgerichtlichen Klage befasst, mit der beantragt wird, die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Amts für die Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesens festzustellen, soweit sie das Los des wettbewerblichen Vergabeverfahrens „Einräumung des Rechts zur Erbringung öffentlicher Busverkehrsdienste im regionalen Liniennetz“ für die Stadt Ventspils und die Erlaubnis zur Teilnahme der Gesellschaft PSIA Ventspils reiss (die Zuschlagsempfängerin dieses Vergabeverfahrens ist) in ihrer Eigenschaft als interne Betreiberin betrifft.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersucht die Administratīvā rajona tiesa den Gerichtshof der Europäischen Union

um die Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (im Folgenden: Verordnung Nr. 1370/2007) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 dahin auszulegen, dass im Rahmen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens nach Abs. 3 der Vorschrift die in ihrem Abs. 2 Buchst. c festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme eines internen Betreibers an dem wettbewerblichen Vergabeverfahren zu prüfen sind?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Entscheidung über die Vergabe des Auftrags verpflichtet ist, zu prüfen, ob alle in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots erfüllt waren, auch unter Berücksichtigung von Umständen, die nach der Abgabe des Angebots eingetreten sind und den lautereren Wettbewerb zwischen den Bietern beeinträchtigen können?
3. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 dahin auszulegen, dass die Verlängerung eines zuvor abgeschlossenen Dienstleistungsauftrags als anderer direkt vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

18. Erwägungsgrund und Art. 5 Abs. 2, 3 und 5 der Verordnung Nr. 1370/2007.

### **Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Urteile des Gerichtshofs:

Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi (C-561/19, EU:C:2021:799).

Urteil vom 21. März 2019, Mobit und Autolinee Toscane (C-350/17 und C-351/17, EU:C:2019:237).

Urteil vom 22. Dezember 2010, Mercredi (C-497/10 PPU, EU:C:2010:829).

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Art. 8 des Sabiedriskā transporta pakalpojumu likums (Gesetz über öffentliche Verkehrsdienste), in dem die Regeln zur Durchführung von wettbewerblichen Vergabeverfahren für öffentliche Verkehrsdienste festgelegt sind.

Art. 2 des Publisko iepirē u likums (Gesetz über öffentliche Aufträge), der die Ziele der Vergabe öffentlicher Aufträge festlegt.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Am 19. Mai 2021 schrieb der öffentliche Auftraggeber, die VSIA autotransporta direkcija, die in Lettland für die Organisation der öffentlichen Verkehrsdienste zuständig ist, ein offenes wettbewerbliches Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge „Zur Einräumung des Rechts zur Erbringung öffentlicher Busverkehrsdienste im regionalen Liniennetz“ (im Folgenden auch: öffentliches Vergabeverfahren) aus, in dem die Angebote bis zum 30. August 2021 abzugeben waren.
- 2 Die Klägerin, SIA Latvijas Sabiedriskais Autobuss, gab ein Angebot ab, das jedoch mit Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers vom 7. Dezember 2022 abgelehnt wurde. Der Auftrag wurde an die PSIA Ventspils reiss vergeben.
- 3 PSIA Ventspils reiss ist eine kommunale Kapitalgesellschaft, deren Kapital zu 100 % von der Stadtverwaltung der Landesstadt (valstspilsēta) Ventspils gehalten wird. Damit ist die PSIA Ventspils reiss als interne Betreiberin im Sinne der Verordnung Nr. 1370/2007 anzusehen.
- 4 Am 13. Januar 2012 vergab die Stadtverwaltung Ventspils einen Auftrag zur Erbringung öffentlicher Busverkehrsdienste in der Stadt Ventspils bis zum 31. Dezember 2023 an die PSIA Ventspils reiss.
- 5 In Bezug auf das vom öffentlichen Auftraggeber durchgeführte öffentliche Vergabeverfahren beschloss die Stadtverwaltung am 27. September 2019, die Laufzeit des zuvor an die PSIA Ventspils reiss vergebenen Dienstleistungsauftrags bis zum 30. September 2021 zu verkürzen und ein Verfahren zur Vergabe des Rechts zur Erbringung öffentlicher Verkehrsdienste in der Stadt durchzuführen. Der Auftrag sieht auch vor, dass seine Laufzeit verlängert werden kann, wenn das Vergabeverfahren aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des öffentlichen Auftraggebers liegen, nicht zufriedenstellend beendet wurde und der Auftrag nicht innerhalb einer angemessenen Zeit vergeben werden kann, und dann, wenn eine Unterbrechung der Verkehrsdienste vorliegt oder die unmittelbare Gefahr besteht, dass eine solche Situation eintritt (Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007).
- 6 Am 31. März 2021 leitete die Stadtverwaltung Ventspils ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zur „Erbringung öffentlicher Busverkehrsdienste in der Stadt

Ventspils“ ein, das am 10. September 2021 infolge einer Entscheidung der Überwachungsbehörde wegen der Notwendigkeit einer Änderung der Ausschreibungsunterlagen ausgesetzt wurde.

- 7 Im Zusammenhang mit dem verlängerten wettbewerblichen Vergabeverfahren beschloss die Stadtverwaltung am 2. September 2021, die Laufzeit des zuvor an die PSIA Ventspils reiss vergebenen Dienstleistungsauftrags bis zur Vergabe des neuen Auftrags oder bis zum 30. September 2022, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintreten sollte, auszuweiten. Die Ausweitung des Auftrags wurde mit Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 begründet.
- 8 Am 19. September 2021 leitete die Stadtverwaltung ein neues Vergabeverfahren „Erbringung öffentlicher Busverkehrsdienste in der Stadt Ventspils“ ein, das am 1. Juni 2023 infolge einer Entscheidung der Überwachungsbehörde wegen der Notwendigkeit, Unstimmigkeiten in den Ausschreibungsunterlagen zu beseitigen, ausgesetzt wurde.
- 9 Die Stadtverwaltung beschloss am 22. September 2022, gestützt auf Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007, die Laufzeit des zuvor an die PSIA Ventspils reiss vergebenen Dienstleistungsauftrags nochmals bis zur Vergabe des neuen Auftrags oder bis zum 30. September 2023, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintreten sollte, auszuweiten.
- 10 Die Klägerin focht die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers beim Amt zur Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesens (im Folgenden: Amt) als übergeordneter Behörde zur Überwachung von wettbewerblichen Vergabeverfahren an.
- 11 U. a. stellte die Klägerin in Frage, dass die Zuschlagsempfängerin in ihrer Eigenschaft als interne Betreiberin am öffentlichen Vergabeverfahren hätte teilnehmen dürfen.
- 12 Mit einer Entscheidung des Amts vom 6. Februar 2023 wurde die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers bestätigt.
- 13 Die Klägerin erhob bei der Administratīvā tiesa Klage gegen die Entscheidung des Amts und vertrat u. a. weiterhin ihren Standpunkt, dass die PSIA Ventspils reiss von der Teilnahme am wettbewerblichen Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 14 Nach Ansicht der Klägerin wäre der öffentliche Auftraggeber verpflichtet gewesen, die Zuschlagsempfängerin PSIA Ventspils reiss von der Teilnahme an dem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen, denn die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehene zeitliche Grenze, nach

deren Überschreitung ein interner Betreiber an anderen wettbewerblichen Vergabeverfahren teilnehmen dürfe, sei nicht eingehalten worden.

- 15 Die Behörden hätten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1370/2007 falsch ausgelegt, da sie nicht berücksichtigt hätten, dass die Laufzeit des an die PSIA Ventspils Reiss von der Stadtverwaltung vergebenen Auftrags ausgeweitet worden sei, was im Wesentlichen der Vergabe eines neuen direkt vergebenen Auftrags gleichstehe.
- 16 Zudem habe die Stadtverwaltung, um der PSIA Ventspils reiss die Teilnahme am vom öffentlichen Auftraggeber durchgeführten öffentlichen Vergabeverfahren zu ermöglichen, zunächst beschlossen, die Laufzeit des Auftrags zu verkürzen, habe sie später aber mehrere Male ausgeweitet. Ein solches Verhalten stehe schon an sich im Widerspruch zum Ziel der Vorschriften der Verordnung Nr. 1370/2007, Wettbewerbsverzerrungen zu verringern, die sich daraus ergeben würden, wenn diesen Dienstleistern gestattet werde, an wettbewerblichen Vergabeverfahren teilzunehmen und öffentliche Verkehrsdienste außerhalb des Gebiets der betreffenden Gemeinde durchzuführen.
- 17 Darüber hinaus stellt sich für die Klägerin die Frage, ob die Stadtverwaltung allgemein befugt gewesen sei, über die Ausweitung der Laufzeit des Auftrags zu entscheiden, zumal ein sich hinziehendes (oder verzögert beginnendes) wettbewerbliches Vergabeverfahren nicht generell als einen Notstand im Sinne von Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 begründender Umstand angesehen werden könne..
- 18 In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage auf der Grundlage des darin enthaltenen Vorbringens bestätigt. Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehene Grenze von zwei Jahren eingehalten gewesen sei. Allerdings hätte dies Ihrer Ansicht nach zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag für den Auftrag erneut geprüft werden müssen, um jede Art von Missbrauch dieses Rechts zu verhindern. Im vorliegenden Fall sei der Auftrag vor dem Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung bereits bis zum 30. September 2023 ausgeweitet worden, wodurch, bezogen auf den Zeitpunkt der Abgabe des Angebots, die in dieser Bestimmung der Verordnung vorgesehene Grenze von zwei Jahren um einen Monat überschritten gewesen sei.
- 19 Das Amt und der öffentliche Auftraggeber sind dagegen der Ansicht, im vorliegenden Fall sei der Grundsatz des lautereren Wettbewerbs nicht verletzt. Insbesondere werde die Ausführung des im Wege des öffentlichen Vergabeverfahrens vergebenen Auftrags erst am 1. Juli 2024 beginnen, so dass die PSIA Ventspils reiss nicht gleichzeitig eine Vergütung für die Ausführung des direkt vergebenen Auftrags und für die Ausführung des im Rahmen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergebenen Auftrags erhalten werde.

- 20 Nach Ansicht des Amts waren an dem in der öffentlichen Ausschreibung festgelegten Stichtag für die Abgabe von Angeboten – dem 30. August 2021 – alle Voraussetzungen für die Teilnahme eines internen Betreibers an anderen Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 erfüllt. Obwohl die Stadtverwaltung am 2. September 2021 und am 22. September 2022 beschlossen habe, die Laufzeit des Dienstleistungsauftrags mit der PSIA Ventspils reiss insgesamt bis zum 30. September 2023 auszuweiten, sei dies mit dem Ziel geschehen, die Kontinuität der Erbringung des öffentlichen Verkehrsdienstes im kommunalen Verwaltungsgebiet auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 sicherzustellen. Außerdem sei die Frage der Rechtswidrigkeit der staatlichen oder kommunalen Beihilfe im Zusammenhang mit den von der Stadtverwaltung getroffenen Entscheidungen und den von ihr vergebenen Aufträgen und nicht im Zusammenhang mit dem vom öffentlichen Auftraggeber durchgeführten offenen und transparenten wettbewerblichen Vergabeverfahren zu beurteilen.

### **Kurze Darlegung der Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen**

- 21 Im vorliegenden Fall muss das vorlegende Gericht bei der Prüfung des in Rede stehenden öffentlichen Vergabeverfahrens Art. 5 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 anwenden; diese sind vom Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht gemeinsam ausgelegt worden.
- 22 Obwohl im Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-350/17 und C-351/17, *Mobit* und *Autolinee Toscane* von einer absoluten Nichtanwendbarkeit von Art. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 ausgegangen wurde, wurde vom Generalanwalt in den Schlussanträgen zu dieser Rechtssache festgestellt, die Missachtung des in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1370/2007 aufgestellten Erfordernisses der geographischen Eingrenzung könne keine Auswirkungen auf ein Vergabeverfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung haben. Dieses Ergebnis wurde in erster Linie auf den Umstand gestützt, dass das Erfordernis der Eingrenzung in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehen ist, der Direktvergaben regelt, und nicht in Art. 5 Abs. 3 der Verordnung, der die Vergabe im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens betrifft. Zweitens ergibt sich diese Auslegung aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1370/2007; aus ihm, insbesondere aus den Worten „[d]ie Voraussetzung für die Anwendung dieses Absatzes ist, dass“, geht nämlich ausdrücklich hervor, dass das Erfordernis der Eingrenzung der Tätigkeiten des internen Betreibers eine Voraussetzung für die Gültigkeit der internen Vergabeverfahren ist. Drittens spricht der Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung Nr. 1370/2007 ebenfalls gegen den Ausschluss der Betreiber, an die eine Direktvergabe erfolgt ist, da er ausdrücklich verlangt, dass dieses Verfahren „allen Betreibern offenstehen“ muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Art. 5 Abs. 3 der Verordnung, der die wettbewerblichen Vergabeverfahren betrifft, weder einen Verweis auf das in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung aufgestellte Erfordernis der Eingrenzung

noch ein ähnliches Erfordernis enthält. Viertens entspricht eine solche Auslegung einem der Ziele der Verordnung Nr. 1370/2007, nämlich der zunehmenden Inanspruchnahme der wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Vergabe eines Auftrags für den öffentlichen Verkehr. Daraus lässt sich schließen, dass die Missachtung der Erfordernisse in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1370/2007 die Gültigkeit der Direktvergabe an dieses Unternehmen oder das Unternehmen, das dieses kontrolliert, in Frage stellen könnte.

- 23 Die angeführten Schlussanträge des Generalanwalts ließen sich auch auf die Anwendung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 erstrecken und könnten zum Schluss führen, dass die Missachtung der in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzung keine Auswirkungen auf das öffentliche Vergabeverfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung haben kann.
- 24 Im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens ist allerdings wichtig zu prüfen, ob die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehenen Beschränkungen eingehalten worden sind.
- 25 Insbesondere geht aus dem 18. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1370/2007 hervor, dass die Direktvergabe öffentlicher Verkehrsdienste zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen einem strengen Rechtsrahmen unterliegen soll. Die Direktvergabe von Dienstleistungen ist als wirtschaftlicher Vorteil anzusehen, der unter normalen Marktbedingungen keinem Wirtschaftsteilnehmer zugutekommt, weil dieser Vorteil und die in Zusammenhang damit geleisteten Zahlungen offensichtliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Deshalb verbietet Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 internen Betreibern die Teilnahme an anderen öffentlichen Vergabeverfahren außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen Behörde. Gleichzeitig sieht Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, um die Öffnung des Marktes zu fördern, für öffentliche Verkehrsdienste eine Ausnahme von diesem Verbot vor, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist, die das Ziel haben, von der Erbringung von Diensten im Wege einer Direktvergabe Abstand zu nehmen. Entscheidungen hinsichtlich der künftigen Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des internen Betreibers wirken sich auf den von einem Bieter angebotenen Preis aus, so dass es zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wesentlich darauf ankommt, dass die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 genannten Voraussetzungen im Rahmen des öffentlichen wettbewerblichen Vergabeverfahrens geprüft werden.
- 26 Im Licht der vorstehenden Ausführungen ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union um Klarstellung, ob im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 die in Abs. 2 Buchst. c dieses Artikels vorgesehenen Erfordernisse für die Teilnahme eines internen Betreibers an einem wettbewerblichen Vergabeverfahren zu prüfen sind.

- 27 Falls die erste Frage bejaht wird, muss das vorliegende Gericht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 anwenden.
- 28 Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass ein interner Betreiber an einem offenen wettbewerblichen Vergabeverfahren teilnehmen kann, wenn kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind: 1) dass bis zum Ende des an ihn direkt vergebenen Auftrags nicht mehr als zwei Jahre verbleiben; 2) dass endgültig beschlossen wurde, die öffentlichen Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des Auftrags des internen Betreibers sind, im Rahmen eines fairen wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu vergeben; 3) dass der interne Betreiber nicht Auftragnehmer anderer direkt vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist.
- 29 Im vorliegenden Fall ist wichtig, zu klären, wann alle in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genannten Erfordernisse für die Teilnahme des internen Betreibers am Vergabeverfahren erfüllt sein müssen.
- 30 Angesichts des Umstands, dass das vom Bieter abgegebene Angebot die Teilnahme am öffentlichen Vergabeverfahren bestätigt und dass sich die Entscheidungen über die künftige Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des internen Betreibers auf den von einem Bieter angebotenen Preis auswirken, wäre es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts folgerichtig, dass die in Rede stehenden Erfordernisse zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots erfüllt sein müssen.
- 31 Die tatsächlichen Umstände der vorliegenden Rechtssache zeigen jedoch, dass sich die Situation nach der Abgabe des Angebots noch ändern kann. Im vorliegenden Fall wurde die Laufzeit des direkt vergebenen Dienstleistungsauftrags mehrfach nach Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 ausgeweitet, so dass, wird betreffend die zwei Jahre auf die Einreichung des Angebots abgestellt, bei kumulativer Sichtweise die vorgesehene Zeitgrenze überschritten war. Es muss unbedingt geklärt werden, ob der öffentliche Auftraggeber zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags für den Auftrag hätte prüfen müssen, ob die Erfordernisse von Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots nach wie vor erfüllt waren, und ob er, hätte er festgestellt, dass die Zeitgrenze von zwei Jahren nicht eingehalten war, den internen Betreiber vom wettbewerblichen Vergabeverfahren hätte ausschließen müssen. Nach Ansicht der Behörden hingegen ist entscheidende Bedeutung dem Umstand beizumessen, dass die Ausweitung des Auftrags aus den in Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 genannten Gründen erfolgt ist und dass sie als solche den lautereren Wettbewerb zwischen den Bietern nicht beeinträchtigt.
- 32 Ferner ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens auch Änderungen tatsächlicher Umstände nach der Abgabe des Angebots zu berücksichtigen sind, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehenen



Erfordernisse nur zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe formal erfüllt werden, insbesondere, wenn die Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und dem ihr unmittelbar nahen Betreiber berücksichtigt wird, sowie die Tatsache, dass nach der Abgabe des Angebots eingetretene Änderungen tatsächlicher Umstände darauf zu prüfen sind, ob sie Auswirkungen auf den lauterer Wettbewerb zwischen den Bietern haben.

- 33 Vor diesem Hintergrund ist für das vorlegende Gericht von wesentlicher Bedeutung, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 dahin auszulegen ist, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für einen Auftrag prüfen muss, ob alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots erfüllt waren, und dabei auch Umstände berücksichtigen muss, die nach der Abgabe des Angebots eingetreten sind und Einfluss auf den lauterer Wettbewerb zwischen den Bietern haben können.
- 34 Die Klägerin ist insbesondere der Auffassung, die Ausweitung der Laufzeit eines direkt vergebenen Dienstleistungsauftrags stelle den Abschluss eines anderen direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 dar.
- 35 Da die zeitliche Ausweitung der Laufzeit für die Durchführung des Auftrags im Rahmen eines bereits vergebenen Auftrags erfolgt, ohne dass sich die weiteren Klauseln des Auftrags ändern würden, fragt sich das vorlegende Gericht, ob die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehene Voraussetzung, dass „der interne Betreiber nicht Auftragnehmer anderer direkt verbogener öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist“, so weit auszulegen ist.
- 36 Zugleich hält es das vorlegende Gericht für erforderlich, die Auslegung des Erfordernisses von Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 zu klären.